

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

Im § 6 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Abs. 1 und 3 sind im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Selbstverwaltungskörper unterliegen dabei den Weisungen der Landesregierung.“